



Bern, 20.09.13

Information

Ursprungsnachweise können der Zollstelle neu auch als Kopie vorgelegt werden

Im Rahmen des Projektes «Überarbeitung der Zollveranlagungsprozesse» wurde beschlossen, dass künftig bei der Einfuhrveranlagung anstelle der Original-Ursprungsnachweise auch Kopien vorgelegt werden können. Die neue Regelung tritt per 1. Oktober 2013 in Kraft.

Bei der Verzollung kann die anmeldepflichtige Person künftig eine Kopie des Ursprungsnachweises der Zollstelle einreichen, wenn die Zollanmeldung via e-dec Import oder e-dec easy, erfolgt. Bei anderen Zollanmeldungen ist nach wie vor der Originalursprungsnachweis vorzulegen.

Stellt die Zollstelle anhand der Kopie des Ursprungsnachweises Unstimmigkeiten fest oder zweifelt sie an dessen Gültigkeit, kann sie den Original-Ursprungsnachweis einverlangen.

Reicht die anmeldepflichtige Person den einverlangten Ursprungsnachweis nicht fristgerecht im Original ein, so kann die Zollstelle auf die eingeführten Waren den höchsten Zollansatz, der nach ihrer Art anwendbar ist, anwenden (Art. 20 ZV-EZV; SR 631.013).

Diese neue Regelung entbindet die anmeldepflichtige Person indessen nicht, die formelle Gültigkeit des Ursprungsnachweises äusserst sorgfältig zu prüfen (vgl. [Merkblatt](#)).

Die anmeldepflichtige Person kann wie bis anhin eine provisorische Veranlagung nur beantragen, solange die Waren im Gewahrsam der Zollverwaltung stehen.

Die Zollverwaltung kann den Original-Ursprungsnachweis jederzeit auch nachträglich überprüfen.